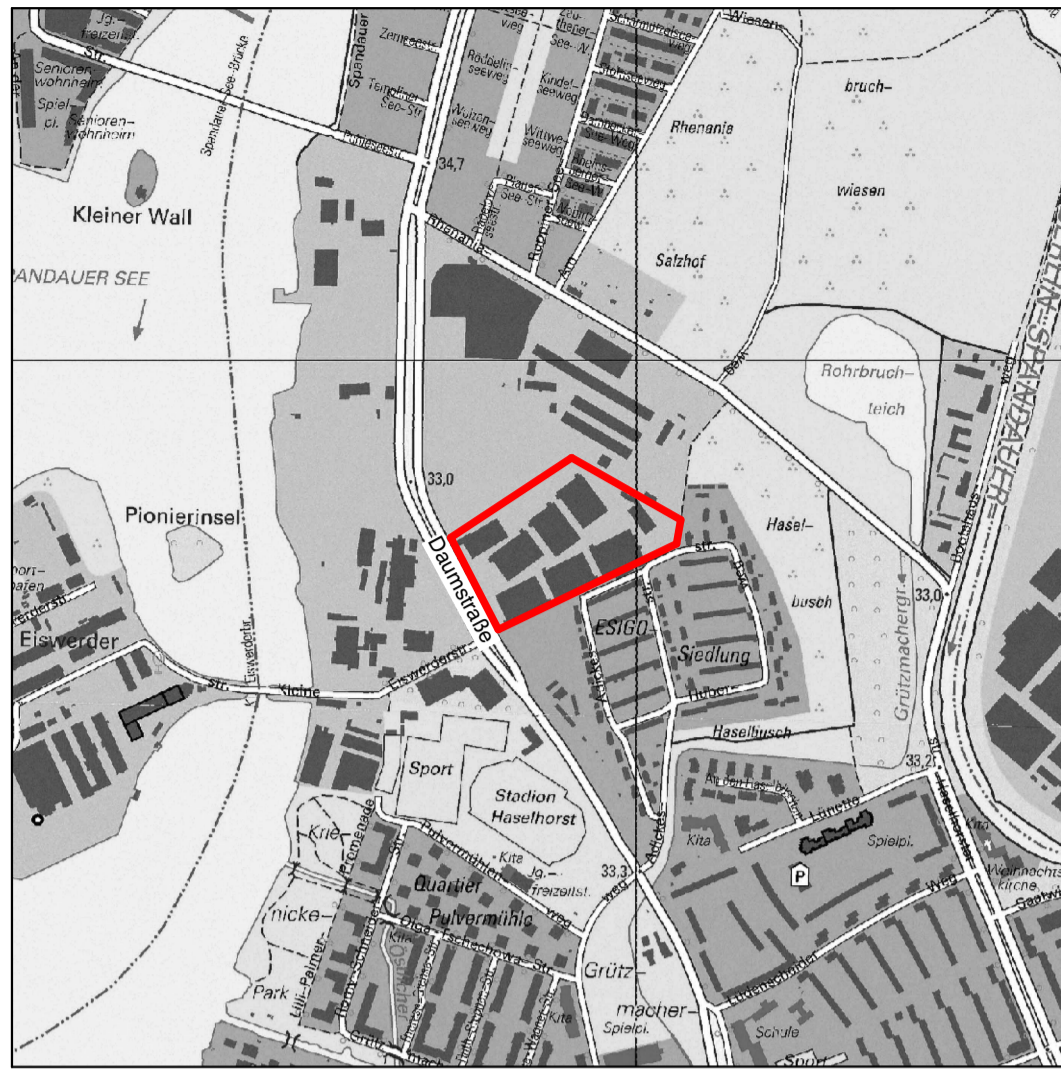


Übersichtskarte



M 1:10.000

Textliche Regelungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 der Bauutzungsverordnung (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen- und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
- 2.2 Auf der überbaubaren Grundstücksfläche a im allgemeinen Wohngebiet, in der eine Höhe baulicher Anlagen (OK) von 51,0 m über NN zulässig ist, ist oberhalb des 5. Vollgeschosses kein weiteres Geschoss zulässig. Im Übrigen ist das 5. Vollgeschoss als gestaffeltes Geschoss auszubilden.
- 2.3 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind in dem allgemeinen Wohngebiet die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- 2.4 Es können oberhalb der festgelegten Oberkante Dachaufbauten wie Austrittsbauwerke, Schornsteine und technische Aufbauten sowie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bis zu einer Höhe von 2,5 m zugelassen werden. Die Dachaufbauten müssen mindestens 1 m von den Gebäudekanten (allseitig) zurückbleiben.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- 3.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen in den mit TGa bezeichneten Flächen, für Stellplätze für schwer Gehbehinderte sowie Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer sowie für die Fahrradstellplätze.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung f entlang der Linie K-L-M
 - in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen mindestens ein Aufenthaltsraum
 - in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume
 mit jeweils mindestens einem Fenster von dieser Linie abgewandt sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände zu der Linie K-L-M ausgerichtet sind. Für Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände zu der Linie K-L-M ausgerichtet sind, gilt Folgendes:
 - In Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen müssen in mindestens einem Aufenthaltsraum
 - in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume
 durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

- 4.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung a
 - in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen in mindestens einem Aufenthaltsraum
 - bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume
 durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird. Keine besonderen Fensterkonstruktionen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sind erforderlich in Aufenthaltsräumen, die mit mindestens einem Fenster zu der Ostfassade entlang der Linie A-B oder C-D ausgerichtet sind; diese Räume sind entsprechend anzurechnen.

- Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung b an der West- und Nordfassade entlang der Linie R-S-T
- in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen in mindestens einem Aufenthaltsraum
 - bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume
- durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird. Keine besonderen Fensterkonstruktionen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sind erforderlich in Aufenthaltsräumen, die mit mindestens einem Fenster nicht zu der West- und Nordfassade entlang der Linie R-S-T ausgerichtet sind; diese Räume sind entsprechend anzurechnen.

- Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung c an der Westfassade entlang der Linie P-Q im zweiten Vollgeschoss
- in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen in mindestens einem Aufenthaltsraum
 - bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume
- durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird. Keine besonderen Fensterkonstruktionen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sind erforderlich in Aufenthaltsräumen, die mit mindestens einem Fenster nicht zu der Westfassade entlang der Linie P-Q ausgerichtet sind; diese Räume sind entsprechend anzurechnen.

- Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung e an der Westfassade entlang der Linie N-O im Staffelgeschoss oberhalb des dritten Vollgeschosses
- in Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen in mindestens einem Aufenthaltsraum
 - bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume
- durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird. Keine besonderen Fensterkonstruktionen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sind erforderlich in Aufenthaltsräumen, die mit mindestens einem Fenster nicht zu der Westfassade entlang der Linie N-O ausgerichtet sind; diese Räume sind entsprechend anzurechnen.

- 4.3 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung a an der West- und Südfassade entlang der Linie E-F-G-H-I-J mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wohnungen, die über mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich verfügen, der nicht entlang der Linie E-F-G-H-I-J ausgerichtet ist. Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen, die entlang der Linie E-F-G-H-I-J ausgerichtet sind, ist mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich als verglaste Vorbau oder verglaste Loggia zu errichten.
- 4.4 Zum Schutz vor Lärm sind die Innenwände und Decken im Durchfahrtsbereich (Luftgeschoss) innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche a schallabsorbierend auszuführen.

5. Grünfestsetzungen

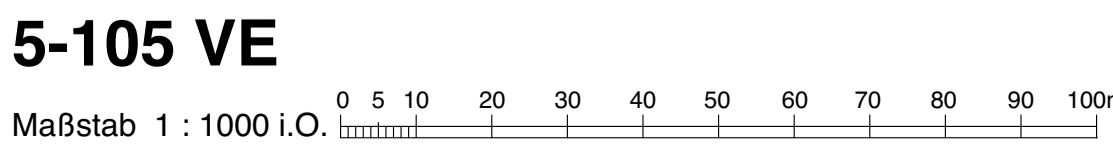
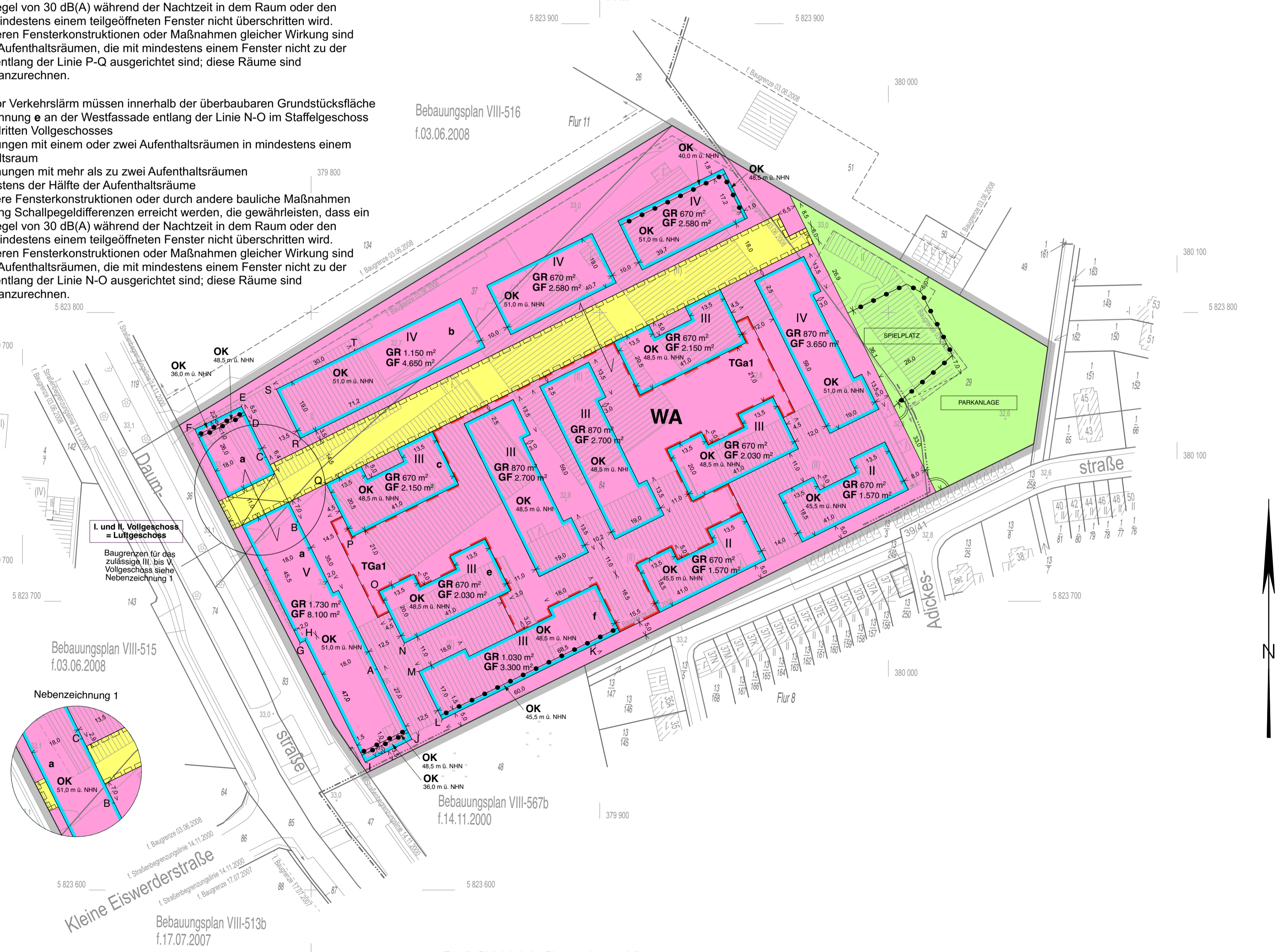
- 5.1 In dem allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mindestens 50% der Dachflächen extensiv zu begrünen und als Retentionsdächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auszubilden. Dabei sind Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauutzungsverordnung nicht mitzurechnen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- 5.2 In dem allgemeinen Wohngebiet sind Tiefgaragen mit einer Erdschicht von mindestens 0,8 m zu überdecken, zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. Die Bepflanzungen sind zu unterhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage zum Anpflanzen gilt nicht für Terrassen, Wege sowie sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.
- 5.3 In dem allgemeinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Die private Verkehrsfläche ist mit einem Gehrecht mit einer Breite von 2,5 m und einem Radfahrrecht mit einer Breite von 4,0 m zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Fahrrecht mit einer Breite von 4,0 m zugunsten der für die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Spielplatzes und der öffentlichen Grünfläche Parkanlage zuständigen Träger zu belasten. Innerhalb der privaten Verkehrsfläche sind bis zu 52 Stellplätze zulässig.
- 6.2 Die private Verkehrsfläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Unternehmensträger zu belasten.
- 6.3 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen a und b dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderungsfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn die nach Satz 1 erforderlichen Wohnungen in einem anderen Wohngebäude im Geltungsbereich erbracht werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Der Geltungsbereich dieses Vorhaben- und Erschließungsplans befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets mit der Kategorie III B, das Bestandteil des Wasserwerks Tegel ist.



Planunterlage: Grundlagenplan zum Bebauungsplan 5-105 (ETRS 89) ObVI Rek & Wreck, Juni 2018

Für die Richtigkeit der Planunterlage und die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen: Berlin, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Geltungsbereich und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan identisch.

Vorhaben- und Erschließungsplan

für das Grundstück
Daumstraße 46 und 50
im Bezirk Spandau
Ortsteil Haselhorst

Zeichenerklärung
Zeichnerische Regelungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	
Allgemeines Wohngebiet	WA
Geschossfläche als Höchstmaß	z.B. GF 500 m ²
Grundfläche als Höchstmaß	z.B. GR 100 m ²
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	z.B. III
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, Oberkante	z.B. OK 45,5 m ü. NNH
Baugrenze	
Verkehrsflächen	
Private Verkehrsflächen	
Grünflächen	
Öffentliche Grünflächen	
mit der Zweckbestimmung	
- Parkanlage	
- Spielplatz	
Sonstige Regelungen	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans	
Tiefgaragen	mit Angabe der Geschosse
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche / Abgrenzung unterschiedlicher Höhen baulicher Anlagen	
Planunterlage	
Öffentliches oder Wohngebäude mit Geschosszahl	
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage mit Geschosszahl	
Geländehöhe, Straßenhöhe	in m über NNH 34,5
Flurgrenze	
Flurstücksgrenze	
Flurstücksnummer, Flurnummer	z.B. 163 Flur 8
Grundstücksnummer	z.B. 37N
Mauer, Stützmauer	
Bordkante bzw. topografische Begrenzungslinie	
Baugrenzen	
Laubbaum	

Vorhabenträger:
Wohnungs- und Siedlungsbau Berlin GmbH
Hansastraße 27f
81373 München
+49 (0)89 67990

vertreten durch: